

Beauskunftung von Algorithmen nach der DSGVO - und Alternativen (?)

DialogCamp

München, 22.02.2019

Markus Schröder, LL.M., CIPP/E

Rechtsprechung

- AG Düsseldorf, Urt. v. 18.01.2018 – 22 C 136/17 (ZD 2018, 187 m. Anm. Breyer)
- zu § 6a Abs. 3 BDSG a.F.:
- *„logischer Aufbau der automatisierten Verarbeitung“*
- Übertragbarkeit auf DS-GVO wohl (+)
- vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO

Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO

- *„das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.“*

Art. 14 Abs. 2 lit. g DS-GVO

- *„das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.“*

Art. 15 Abs. 2 lit. h DS-GVO

- *„das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.“*

Einschränkungen

- BGH, Urt. v. 28.01.2014 - VI ZR 156/13
 - *„Ein Betroffener hat gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BDSG (a.F.) einen Anspruch auf Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten dort gespeichert sind und in die den Kunden der Beklagten mitgeteilten Wahrscheinlichkeitswerte (Scorewerte) einfließen.“*
 - *„Die sogenannte Scoreformel, also die abstrakte Methode der Scorewertberechnung, ist hingegen nicht mitzuteilen.“*
 - *„Zu den als Geschäftsgeheimnis geschützten Inhalten der Scoreformel zählen die im ersten Schritt in die Scoreformel eingeflossenen allgemeinen Rechengrößen, wie etwa die herangezogenen statistischen Werte, die Gewichtung einzelner Berechnungselemente bei der Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts und die Bildung etwaiger Vergleichsgruppen als Grundlage der Scorekarten.“*

Alternativen?

- Algorithmiker
 - analog betrieblicher Datenschutzbeauftragter
 - intern bzw. extern
 - vgl. *Mayer-Schönberger/Cukier*: Big Data, S. 226 ff.

Alternativen?

- Offene Algorithmen
 - analog Open Source Software
 - (P) automatisierte Entscheidungen im Einzelfall müssen auf einem verbindlichen Regelwerk beruhen, vgl. § 37 Abs. 1 BDSG

Alternativen?

- Staatliche Aufsicht
 - analog Hochfrequenzhandel
 - vgl. Hochfrequenzhandelsgesetz

Ergebnis

- „klassischer“ Auskunftsanspruch
 - Transparenz schwierig herzustellen:
 - *„Klare und einfache Sprache“*
 - auch müssen Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben

Ergebnis

- Alternativvorschläge
 - pro Algorithmer:
 - Institut analog zum etablierten betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Ergebnis

- Alternativvorschläge
 - pro staatliche Aufsicht:
 - in Teilen ebenfalls etabliert;
 - aber: neue Behörde einrichten
 - oder: neue Zuständigkeit bei
Datenschutzaufsichtsbehörde begründen?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen?